



Entgeltordnung

der Volkshochschule Ettlingen

(Entgeltordnung VHS)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erhebungsgrundsatz	2
§ 2	Entgeltschuldner.....	2
§ 3	Entgeltbedingungen	2
§ 4	Entgeltsätze	2
§ 5	Entstehung und Fälligkeit	3
§ 6	Rückerstattung, Verzicht	3
§ 7	In-Kraft-Treten.....	3

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt für den Besuch der Volkshochschule Nutzungsentgelte.
- (2) Die Nutzungsentgelte umfassen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Volkshochschule. Einzelnen Kursen direkt zurechenbarer Materialverbrauch kann zusätzlich über einen Materialkostenbeitrag erhoben werden.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, der eine Anmeldung zu einer Veranstaltung der Volkshochschule vornimmt.

§ 3 Entgeltbedingungen

- (1) Für die belegten Kurse werden Entgelte entsprechend der Summe der Unterrichtseinheiten (UE) erhoben. UE ist die 45-minütige Unterrichtszeit.
- (2) Die Entgelte für Vorträge werden pro besuchten Vortrag erhoben.
- (3) Die Entgelte für Studienfahrten, Exkursionen und Besichtigungen werden pro Kurs für jeden Teilnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 15 – 25 % erhoben.
- (4) Die Entgelte für Studienreisen und Sonderkurse werden pro Veranstaltung für jeden Teilnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10,00 – 15,00 € pro Teilnehmer erhoben.
- (5) Die Materialkostenbeiträge werden nach dem für die Durchführung einer Veranstaltung entstehenden Sachaufwand zu gleichen Anteilen (bzw. nach Verbrauch) von den Teilnehmern erhoben. Dabei kann der Sachaufwand im Voraus festgelegt werden.
- (6) Die Entgelte für die landeseinheitlichen Prüfungen des VHS-Verbandes werden entsprechend den Vorgaben des VHS-Verbandes erhoben.

§ 4 Entgeltsätze

- (1) Es werden folgende Entgelte pro Unterrichtseinheit erhoben:
 1. Politik - Gesellschaft - Umwelt: 2,00 € - 5,00 €
 2. Kultur - Gestalten: 2,20 € - 13,20 €
 3. Gesundheit: 2,80 € - 6,70 €
 4. Sprachen: 2,30 € - 6,50 €
 5. Arbeit und Beruf: 3,50 € - 6,50 €
- (2) Die Leitung der Volkshochschule kann anordnen, dass in Sonderfällen einzelne Veranstaltungen entgeltfrei bleiben oder eine davon abweichende Festlegung getroffen wird. Für Wochenend- und Sonderkurse können die Entgelte im Einzelfall festgelegt werden.
- (3) Für Inhaber eines gültigen Familienpasses der Stadt Ettlingen ermäßigt sich das Entgelt entsprechend der dort gültigen Richtlinien.
- (4) Für die Ausstellung einer Teilnahmebestätigung mit Kursinhalt wird ein Entgelt von 1,00 € erhoben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Entgeltschuld für Kurse und Studienfahrten entsteht bei Anmeldung und wird eine Woche vor Kursbeginn fällig. Diese wird fällig auch bei einer Teilnahme ohne vorherige Anmeldung. Satz 1 und 2 gelten auch für Materialkostenbeiträge.
- (2) Bei Kursentgelten über 100,00 € können Abschlagszahlungen vereinbart werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der Volkshochschule.
- (3) Die Entgelte für Vortragsveranstaltungen entstehen und werden fällig beim Kauf einer Eintrittskarte.

§ 6 Rückerstattung, Verzicht

- (1) Die Entgelte und Sachkostenbeiträge werden nicht erhoben
 - bei Ausfall einer Veranstaltung
 - bei fristgerechter Rücktrittserklärung des Teilnehmers bei der Geschäftsstelle: In diesem Falle wird eine Bearbeitungspauschale von 3,00 € erhoben.
 - bei nicht fristgerechtem Rücktritt vor Kursbeginn, soweit eine gravierende Verhinderung vorliegt. In diesem Falle wird eine Bearbeitungspauschale von 3,00 € erhoben.
 - bei Kursen mit mindestens 5 Terminen können Teilnehmer vor Beginn bei voller Entgelt-rückerstattung zurücktreten. Bis zum dritten Veranstaltungstermin (spätestens nach dem 2. Veranstaltungstermin) wird das Entgelt abzüglich der besuchten Veranstaltungen und einer Bearbeitungspauschale von 3,00 € zurückerstattet. Die Entscheidung trifft die Volkshochschulleitung.
- (2) Eine Rückerstattung der Entgelte und Sachkostenbeiträge erfolgt nicht
 - bei nicht fristgerechten Rücktrittserklärungen
 - wenn der Teilnehmer den Kurs abbricht oder nicht antrittIn begründeten Fällen kann die Leitung der Volkshochschule davon abweichen.
- (3) Soweit die Volkshochschule als Vermittlerin handelt, werden bei Rücktritt eines Teilnehmers die der Volkshochschule in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich einer Bearbeitungspauschale von 3,00 € berechnet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 2. Semester 2008 in Kraft.

Ettlingen, 23. Juli 2008

gez. Gabriela Büsselmaier
Oberbürgermeisterin